AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. Januar 2006 | Nummer 3

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

22 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz. S. 17

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

23 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (Zivilkraftfahrer Dieter Göttsche, PHK Wolfgang Lohberg). S. 18

24 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, Krefeld). S. 18

25 Anerkennung einer Stiftung („Edith-Lorenz-Stiftung"). S. 18

26 Anerkennung einer Stiftung („Ursula und Klaus Metzelder-Stiftung"). S. 18

27 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen/Notärzte. S. 18

28 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 21

29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 22

30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 24

31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz. S. 25

32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss. S. 26

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

33 Antrag der Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 27

34 Antrag der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthauser Straße 182, 47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 27

35 Antrag der Firma Röhr & Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 28

36 Antrag der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co.KG, Stahlstraße 23, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 28

37 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel KGaA. S. 28

A.
Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

22 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Landesumweltamt
Nordrhein-Westfalen
64-D-1.71/05

Düsseldorf, den 13. Januar 2006

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Gentechnikrechts vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I 2005 S. 186ff) gibt das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Firma Al Anti-Infectives Research & Development GmbH & Co KG mit Sitz in 51368 Leverkusen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG sowie der aufgrund von § 30 Abs. 2 GenTG erlassenen Rechtsverordnungen die Genehmigung zum Betrieb einer gentechnischen Anlage sowie der Durchführung der darin vorgesehenen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 und 2 im Forschungszentrum Aprath, Aprather Weg 18 a in 42113 Wuppertal aufgrund des Übergangs der Betreiberfunktion vom bisherigen Betreiber, der Fa. Bayer HealthCare AG mit Sitz in Leverkusen auf die Al Anti-Infectives Research & Development GmbH & Co KG mit Sitz in Leverkusen – eingetragen im Handelsregister des AG Köln HRA 23233 – erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **20.01.2006** bis **02.02.2006** bei der Stadtverwaltung Wuppertal im Rathaus Barmen – Neubau, Große Flurstraße 10, 1. Etage, Zimmer 101, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr) und beim Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25 in Düsseldorf, während der Dienststunden (Montag und Dienstag 7.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch bis Freitag 7.30 bis 15.30 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landesumweltamt NRW, Fachbereich 64, Wallneyer Straße 6 in 45133 Essen, unter dem Aktenzeichen 64-D-1.71/05 angefordert werden.

Das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Tiebing

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 17

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

23 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen

(Zivilkraftfahrer Dieter Göttsche, PHK Wolfgang Lohberg)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 5. Januar 2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0546756 des Zivilkraftfahrers Dieter Göttsche, ausgestellt am 12.01.2005 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0314553 des PHK Wolfgang Lohberg, ausgestellt am 30.01.2003 durch die ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 18

24 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, Krefeld)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 6. Januar 2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen
Kempener Allee 8
47803 Krefeld

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Vermessungstechniker Paul Donhuysen

ist am 31.12.2005 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte

als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 18

25 Anerkennung einer Stiftung

(„Edith-Lorenz-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1101

Düsseldorf, den 6. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Edith-Lorenz-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 02.01.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 18

26 Anerkennung einer Stiftung

(„Ursula und Klaus Metzelder-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1188

Düsseldorf, den 9. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ursula und Klaus Metzelder-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 3. Januar 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 18

27 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen/Notärzte

Bezirksregierung
31.1.6.10

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (im Folgenden „Städte“ genannt) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 261) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) zuletzt

geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen und Notärzte (LNAG) ab.

Sie hat das Ziel, durch verstärkte Zusammenarbeit eine optimale wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zu erreichen und damit eine zum Wohle der Einwohner effektive Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

1. Gesetzliche Regelung

   Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) verpflichtet die kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6).

   Darüber hinaus haben die Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder Notärzte (LNA) zu bestellen und deren Einsatz zu regeln sowie ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen (§ 7 Abs. 3).

2. Geltungsbereich

   Diese Vereinbarung regelt die Aufgabenwahrnehmung der LNAG für die Gemeindegebiete Remscheid, Solingen und Wuppertal.

   Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich, die sich aufgrund des § 6 RettG NRW ergebenden Aufgaben für die Städte Remscheid und Solingen durchzuführen. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

3. Aufgabenbeschreibung der/des LNA

   Der/dem LNA obliegt grundsätzlich die Leitung, Koordinierung und Überwachung aller sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadens-/Einsatzort im Bereich der Städte, insbesondere

   – Beurteilung des Ausmaßes des Schadens, der Anzahl der Verletzten, Art und Schwere der Verletzungen,
   – Bestimmung des Schwerpunktes – unter Berücksichtigung der Einsatzentwicklung – und der Art des medizinischen Einsatzes,
   – Bestimmung des Einsatzes der verschiedenen Rettungsdienst- und Sanitätskräfte sowie des ärztlichen Personals,
   – Festlegung des Einsatzes der Transportmittel und der Transportziele (insbesondere Entscheidung über die Verteilung der Verletzten auf die Krankenhäuser),
   – Festlegung von Nachschub in personeller und materieller Hinsicht,
   – Entscheidung über die Einbindung der niedergelassenen Ärzteschaft,
   – Beratung der Einsatzleitung in ärztlichen Fragen.

4. Personelle Besetzung der LNAG

   Die LNAG besteht aus 7 LNA.

   Über die jeweiligen Personen wird Einvernehmen erzielt.

   Im Falle des Ausscheidens einer/eines LNA soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine/ein LNA neu benannt werden.

   Die LNA müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:

   – umfassende Kenntnisse in der Notfallmedizin,
   – Besitz des Fachkundenachweises „Arzt im Rettungsdienst“ einer Ärztekammer,
   – Regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst,
   – Absolvierung der Fortbildung nach der Empfehlung der Bundesärztekammer zur Fortbildung zum Leitenden Notarzt,
   – Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung,
   – fachliche Kenntnisse über die Infrastruktur des Rettungsdienstes in den Gemeindegebieten.

   Die LNA sollen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

   – Fachärztin/Facharzt für Anästhesie, Chirurgie oder Innere Medizin,
   – Fähigkeiten zur einsatztaktischen Führung von Kräften,
   – berufliche Tätigkeit in einer der Gemeinden,
   – voraussehbare Mitwirkung in der LNAG für mindestens 3 Jahre.

   Aus der LNAG hat jeweils – im wechselnden Rhythmus – eine/ein LNA Bereitschaftsdienst.

5. Vertragliche Regelungen

   Mit den in der LNAG tätigen LNA wird ein Dienstvertrag abgeschlossen, über dessen Inhalt sich die Städte einigen.

   Darüber hinaus wird eine gemeinsame Dienstordnung erlassen, die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses und des Einsatzes regelt.

   Über die Änderungen der Dienstordnung muss Einvernehmen erzielt werden.

6. Einsatz/Alarmierung

   Ein Einsatz der/des LNA erfolgt dann, wenn bei einem Schadensereignis

   – insgesamt aufgrund der Art und des Umfangs des Schadensereignisses eine koordinierte medizinische Führung notwendig ist oder
   – die zur Verfügung stehende reguläre rettungsdienstliche Kapazität nicht ausreichend ist oder
   – ein außergewöhnlicher rettungsdienstlicher/notfallmedizinischer Versorgungsumfang erforderlich ist oder aufgrund der Lage erforderlich scheint.

   Die Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes.

   Die Städte legen einvernehmlich Kriterien für das Erreichen der Einsatzschwelle der LNAG fest.

   Die Alarmierung der/des diensthabenden LNA erfolgt durch die jeweilige Leitstelle auf der Grundlage eines Dienstplanes nach Nr. 13.

7. Kompetenzen der/des LNA/Unterstellungsverhältnis

   Die/der im Einsatz befindliche LNA koordiniert den Einsatz in medizinischer Hinsicht in Abstimmung mit der jeweiligen Leitstelle und der Einsatzleitung vor Ort.

   Sie/er ist gegenüber den ihr/ihm unterstellten – und ebenfalls alarmierten – rettungs- und sanitätsdienstlichen Kräften sowie dem ärztlichen Personal fachlich weisungsbefugt. Ihre/seine Weisungskompetenz erstreckt sich – unabhängig davon, mit welcher Gemeinde die vertragliche Verpflichtung als Leitender Notarzt eingegangen wurde – auf die Gemeindegebiete aller drei beteiligten Städte.

   Die/der LNA untersteht der jeweiligen Einsatzleitung.

8. Ausstattung

   Die Mitglieder der LNAG werden einheitlich ausgestattet. Die Einzelheiten regelt die Dienstordnung.

   Im Einsatz steht den Städten Remscheid und Solingen die besondere Infrastruktur der Stadt Wuppertal (z. B. Sondereinsatzgruppe „Rettungsdienst“) zur Verfügung.

9. Ausbildung

   Die Städte vereinbaren gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen für die LNAG.

   Die LNA sind verpflichtet, daran teilzunehmen bzw. daran mitzuwirken.

10. Haftung

    Die LNA der LNAG werden von der Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes verursachen, von den jeweiligen Trägern freigestellt.

    Ein Rückgriff erfolgt nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns.

11. Vergütung

    Die Vergütung der LNA erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des BAT (alt)/TVöD bzw. TVÜ – VKA (neu).

    Das gilt sowohl für die Zeiten der Rufbereitschaft als auch für die Zeiten tatsächlichen Einsatzes.

    Dabei wird die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe I a BAT (alt) / Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. TVÜ – VKA (neu) als Berechnungsgrundlage angesetzt.

12. Kosten

    Die Kosten, die sich aus der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der LNA ergeben (insbesondere Vergütung für Zeiten der Rufbereitschaft, Aus- und Fortbildungskosten, Verdienstausfallerstattungen, Lehrgangsgebühren, sonstige sächliche Aufwendungen, Versicherungen) werden anteilmäßig auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen auf die Städte aufgeteilt.

    Die Stadt Wuppertal trägt 58%, die Stadt Solingen 24% und die Stadt Remscheid 18% der Kosten.

    Die Stadt Wuppertal übernimmt die Verwaltung und Abrechnung der Kosten.

    Den Städten Remscheid und Solingen steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Abrechnungsunterlagen sowie in die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu.

    Die Städte Remscheid und Solingen leisten halbjährlich Abschlagszahlungen in einer noch festzulegenden Höhe.

    Die Bevölkerung wird alle 5 Jahre mit dem Ziel der Anpassung überprüft.

13. Leiterin/Leiter für die LNAG

    Die Städte benennen einvernehmlich nach Anhörung der LNAG eine Leiterin/einen Leiter für die LNAG.

    Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

    – Mitwirkung bei der Auswahl der Ärztinnen/Ärzte der LNAG,
    – Aufstellung der Dienstpläne,
    – Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten in engem Kontakt mit den Städten,
    – Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen,
    – Aus- und Fortbildungsangelegenheiten,
    – Ansprechpartner für die in der LNAG zusammengeschlossenen LNA.

14. Sonstige Regelungen

    Soweit es zwischen den Städten einvernehmlich für erforderlich gehalten wird, ergehen ergänzende Durchführungsbestimmungen (siehe auch Punkt 5).

    Die Vorschriften des RettG NRW und des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

    Die Vertragspartner erklären sich grundsätzlich bereit, dass diese Vereinbarung auf weitere Städte und Kreise ausgedehnt werden kann.

15. Geltungsdauer

    Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres mit Wirkung vom 01. Januar des darauffolgenden Jahres gekündigt wird. Dieses Kündigungsrecht kann von jeder der beteiligten Städte ausgeübt werden.

16. In-Kraft-Treten

    Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Remscheid, den 5. Dezember 2005

Für die Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin

Wilding	Kennepohl
(Oberbürgermeisterin)	(Beigeordneter)

Solingen, den 5. Dezember 2005

Für die Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Franz Haug	Weeke
(Oberbürgermeister)	(Beigeordneter)

Wuppertal, den 5. Dezember 2005

Für die Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Peter Jung	Hackländer
(Oberbürgermeister)	(Beigeordneter)

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 05.12.2005 über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen/Notärzte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 18

28 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Kempen, vertreten durch den Bürgermeister, Buttermarkt 1, 47906 Kempen
nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Stadt auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

§ 1
Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
   - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
   - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
   - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
   - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

§ 2
Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

§ 3
Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31.12.2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Kempen, den 14. Dezember 2005

Für die Stadt Kempen

Hensel, Bürgermeister
Fritzsche, Techn. Beigeordnete

Viersen, den 19. Dezember 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann, Landrat
Kropp, Techn. Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen vom 19.12.2005/14.12.2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 21

29 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Willich, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstraße 6, 47877 Willich
nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Gemeinde auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

§ 1
Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt Willich überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
   - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
   - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
   - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
   - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

§ 2
Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

§ 3
Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2006 bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31.12.2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Willich, den 8. November 2005

Für die Stadt Willich

Eckelboom,
Erster Beigeordneter

Gerwers, Beigeordneter

Viersen, den 19. Dezember 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann, Landrat

Kropp, Techn. Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Willich vom 19.12.2005/08.11.2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Im Auftrag

Olbrich

30 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 20, 41366 Schwalmtal,

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Gemeinde sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Gemeinde auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

§ 1
Übertragung von Aufgaben

1. Die Gemeinde überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
   - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
   - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
   - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
   - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Gemeinde wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Gemeinde beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

§ 2
Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

§ 3
Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31.12.2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Gemeinde unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Schwalmtal, den 11. August 2005

Für die Gemeinde Schwalmtal

Schulz, Bürgermeister
Nies, allgem. Vertreter

Viersen, den 19. Dezember 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann, Landrat
Kropp, Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal vom 19.12.2005/11.08.2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 24

31 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung einer Aufgabe nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Bezirksregierung
31.1.6.14

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Viersen, vertreten durch den Landrat, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
nachfolgend „Kreis“ genannt

und

der Stadt Tönisvorst, vertreten durch den Bürgermeister, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst,
nachfolgend „Stadt“ genannt

zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (nachfolgend „Altgeräte“ genannt).

Vorbemerkung:

Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der kommunalen Verpflichtungen gemäß § 9 Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 5 ElektroG zur Einrichtung von Sammel- bzw. Abholstellen für Altgeräte. Kreis und Stadt sind übereingekommen, die Aufgabe der Einrichtung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen und aller notwendigen Nebengeschäfte von der Stadt auf den Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) zu übertragen.

Die Parteien nutzen durch diese Übertragung die vom Gesetzgeber gewollte Möglichkeit zur Kooperation, um die Organisation und Struktur der Altgeräteerfassung und der Bereitstellung zur Abholung unter Wahrung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu optimieren und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dabei strebt der Kreis eine einheitliche Regelung für das gesamte Kreisgebiet an.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NW):

§ 1
Übertragung von Aufgaben

1. Die Stadt überträgt gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG folgende Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 9 Abs. 3, 4 und 5 Satz 5 ElektroG auf den Kreis:
   - Vorhaltung und Betrieb von zentralen Sammel- und Abholstellen für Altgeräte,
   - Bereitstellung der Altgeräte für den verpflichteten Personenkreis oder deren beauftragte Dritte,
   - Anzeige der zentralen Abholstellen gegenüber der Gemeinsamen Stelle sowie
   - alle erforderlichen Nebengeschäfte.
2. Die Stadt wird in ihrem Gebiet keine Abholstelle, wohl aber eigene Sammelstellen einrichten. Sie wird die von ihr per Hol- oder Bringsystem erfassten Altgeräte aus ihrem Gebiet zu den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises anliefern. Die Pflicht zur Anlieferung umfasst die Einsortierung der Altgeräte in das an den zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises für die jeweilige Gerätegruppe vorgesehene Behältnis. Die Einzelheiten werden in einer vom Kreis zu erstellenden Benutzungsordnung festgelegt.
3. Sofern die Stadt beabsichtigt, ihr zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung bestehendes Erfassungssystem für Altgeräte in einer Weise zu ändern, die Auswirkungen auf den Betrieb der zentralen Sammel- und Abholstellen des Kreises hat oder haben kann, so ist sie verpflichtet, sich vor einer Umsetzung dieser Änderung mit dem Kreis abzustimmen.
4. Der Kreis behält sich vor, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt bestimmte Altgeräte gemäß § 9 Abs. 6 ElektroG von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen.

§ 2
Finanzierung

Der Kreis berücksichtigt die im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen notwendigen Kosten zur Erfüllung der hiermit übertragenen Aufgaben im Rahmen der Ermittlung der Gebühr für Anlieferungen zur Restentsorgung.

§ 3
Laufzeit/Kündigung/Anpassung

1. Die Vereinbarung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, sofern sie nicht sechs Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde.
2. Bis zum 31.12.2017 dürfen beide Parteien die Vereinbarung nur aus wichtigem Grund zum Ende des folgenden Kalenderjahres kündigen.
3. Sofern eine Aufhebung oder Änderung des ElektroG oder anderer einschlägiger Rechtsnormen eine Anpassung dieser Vereinbarung erfordern, werden Kreis und Stadt unter Berücksichtigung der getätigten Investitionen des Kreises die Anpassung vornehmen. Kommt keine Einigung über die erforderliche Anpassung zustande, so endet die Vereinbarung spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres.
4. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen.
5. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Tönisvorst, den 27. August 2005

Für die Stadt Tönisvorst

Schwarz, Bürgermeister

Schouten,
Leiter des Ordnungsamtes

Viersen, den 19. Dezember 2005

Für den Kreis Viersen

Ottmann, Landrat

Kropp, Tech. Dezernent

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2005/27.08.2005 zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 3. Januar 2006

Im Auftrag
Olbrich

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 25

32 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.1.6.13

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im Folgenden Kreis) und die Stadt Grevenbroich vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Zuständigkeitsregelung

Nachgenannte Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Grevenbroich übernimmt der Kreis in seine Zuständigkeit:

1. Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
2. Kriegsopferfürsorge
3. örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz.

§ 2
Kostenregelung

Einnahmen und Ausgaben aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbleiben beim Kreis.

§ 3
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4
In-Kraft-Treten/Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.01.2006, in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12. 2008 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss/Grevenbroich, den 22. Dezember 2005

Für den Rhein-Kreis Neuss

Patt, Landrat

Petrauschke, Kreisdirektor

Grevenbroich, den 5. Dezember 2005

Für die Stadt Grevenbroich

Prümm, Bürgermeister

Kamp, Beigeordnete

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Grevenbroich und dem Rhein-Kreis Neuss vom 05.12.2005/22.12.2005 zur Übertragung von Aufgaben (Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Kriegsopferfürsorge, örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz) der Großen kreisangehörigen Stadt Grevenbroich auf den Rhein-Kreis Neuss wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/ SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 2. Januar 2006

Im Auftrag

Olbrich

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

33 Antrag der Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.2b/4809

Düsseldorf, den 11. Januar 2006

Die Firma ThyssenKrupp Nirosta GmbH, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 13.10.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihres Stahlwerks gestellt. Antragsgegenstand ist eine Kapazitätserhöhung sowie die Durchführung von Emissionsminderungsmaßnahmen.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 13.10.2005 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Heinzkill

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 27

34 Antrag der Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthauser Straße 182, 47053 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.2/4726

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Die Firma DK Recycling und Roheisen GmbH, Werthauser Straße 182, 47053 Duisburg hat mit Datum vom 22.12.2004, zuletzt ergänzt am 13.06.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Hochofenanlage durch:

– Einsatz flüssiger Ersatzreduktionsmittel in den Hochofen und

– Errichtung und Betrieb des Tanklagers zur Bereitstellung der Ersatzreduktionsmittel

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 22.12.2004, zuletzt ergänzt am 13.06.2005, dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Hochofenanlage“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 27

35 Antrag der Firma Röhr & Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.4/4797

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Die Firma Röhr & Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld hat mit Datum vom 24.08.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen und Walzen von Blei durch:

- Errichtung eines Hallenanbaus,
- Errichtung und Betrieb eines neuen 20-Tonnen-Schmelzkessels,
- Umsetzen des vorhandenen 11-Tonnen-Schmelzkessels,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Filteranlage,
- Anpassung der Abluftführung und
- Errichtung und Betrieb eine neuen Walze

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 24.08.2005 dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Walzen von Blei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 28

36 Antrag der Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co.KG, Stahlstraße 23, 42551 Velbert auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.3.8/4827

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Die Firma Wissler & Rademacher GmbH & Co.KG, Stahlstraße 23, 42551 Velbert hat mit Datum vom 22.12.2005 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Druckguss-Gießerei durch:

- Errichtung und Betrieb zweier baugleicher Warmkammer-Druckgießmaschinen, Fabrikat Ferch, Typ DAW 125 F, mit einer Schmelzleistung von je 200 kg/h Zinklegierung (Maschinen-Nummer 28 und 29),
- Errichtung und Betrieb zweier baugleicher Warmkammer-Druckgießmaschinen, Fabrikat URPE, Typ CC 160, mit einer Schmelzleistung von je 270 kg/h Zinklegierung (Maschinen-Nummer 27 und 30) und
- Erweiterung der Betriebszeiten für die Schmelzanlage (BE 1), die Druckgießmaschinen (BE 2), die Stanzerei (BE 3), die Oberflächenbehandlung (BE 4), die mechanische Bearbeitung (BE 5), die Formenreinigung (BE 6) und das Lager (BE 7) von derzeit Montag bis Samstag 0.00 bis 24.00 Uhr auf künftig durchgehend Montag bis Sonntag 0.00 bis 24.00 Uhr

gestellt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – stelle ich fest, dass für das mit den Antragsunterlagen vom 22.12.2005 dargestellte Vorhaben „Wesentliche Änderung der Druckguss-Gießerei“ keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bloss

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 28

37 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel KGaA

Bezirksregierung
56.8851.1.1-4745

Düsseldorf, den 12. Januar 2006

Die Henkel KGaA, Henkelstr. 67, 40589 Düsseldorf hat mit Schreiben vom 11.03.2005 einen Antrag auf wesentliche Änderung des Kraftwerks nach § 16 BImSchG gestellt. Zum einen sollen im Kessel 1 drei bisher zur Verwertung genehmigte Abfälle nunmehr auch zur Beseitigung eingesetzt werden, außerdem wird die Erhöhung des maximalen Wassergehaltes im Methanol, der in den Kesseln 2, 9 und 10 verbrannt wird, beantragt. Weiter ist die Umsetzung von Anforderungen, die sich durch die novellierte 17. BImSchV vom 14.08.2003 für den Kessel 1 und die novellierte 13. BImSchV vom 20.07.2004 für die Kessel 2, 7, 9 und 10 ergeben, Gegenstand des Genehmigungsantrags.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die

Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 28

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach